



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 20.3.1.3-015/006 gr

Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff

Durchwahl 0211 • 4587-239

27.01.2022

## Schnellbrief 49/2022

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### – Entwurf der Stellplatzverordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Landesregierung hat den Entwurf der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) beschlossen und ihn am 24.01.2022 dem Landtag zur Anhörung gemäß § 78 Abs. 1 und 9 BauO NRW übersandt (**Anlage**).

Über den Referentenentwurf der StellplatzVO und die von uns im Rahmen der Verbändeanhörung hierzu abgegebene Stellungnahme hatten wir Sie zuletzt mit [Schnellbrief Nr. 436 vom 03.08.2021](#) informiert.

Der Regierungsentwurf wurde gegenüber dem Referentenentwurf redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen betreffen folgende Vorschriften:

- In § 2 Abs. 2 StellplatzVO-E wurde entsprechend der Anregung aus unserer Stellungnahme vom 29.07.2021 Satz 3 gestrichen. Satz 3 sah die Mehrbedarfsregelung für den Ausbau von Dachgeschossen oder die Errichtung zusätzlicher Geschosse vor. Stattdessen wurde – ebenfalls in Folge unserer Anregung – die Ausnahmeregelung des Satz 2 für Spiel- und Automatenhallen sowie Wettbüros, Sishabars und vergleichbare Einrichtungen in einem neuen Satz 3 ausgeschlossen.
- In § 3 Abs. 3 der StellplatzVO-E wurde klargestellt, dass notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden dürfen.
- Die Rundungsregel in § 3 Abs. 6 StellplatzVO-E wurde entsprechend unserer Anregung auf die kaufmännische Rundung umgestellt.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 1 StellplatzVO-E wurde in einem neuen Buchstaben a) unsere Anregung aufgenommen, dass sich die Zahl der notwendigen Stellplätze bei Bauvorhaben mit Wohnungen ab der Gebäudeklasse 3 verringert, wenn sie unter Berücksichtigung der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr in einer integrierten Lage liegen.
- Die Änderung des § 6 Abs. 1 StellplatzVO-E spiegelt ebenfalls unsere Anregung wider, wonach für die Zahlung eines Ablösungsbetrages nicht erforderlich sein muss, dass die Herstellung auf den Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist. Nunmehr kommt es für die Zahlung

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

darauf an, dass die notwendigen Stellplätze nicht nach § 5 der StellplatzVO-E hergestellt werden.

- Die in § 6 Abs. 4 StellplatzVO-E ursprünglich vorgesehene Rückerstattungspflicht der Gemeinden für nicht durchgeführte Bauvorhaben ist ebenfalls auf unsere Anregung hin ersatzlos gestrichen worden.
- Die Regelungen in § 8 StellplatzVO-E zur Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder wurde präzisiert und teilweise modifiziert.
- Zu begrüßen ist auch die grundlegende Änderung des § 9 StellplatzVO-E, wonach für die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze sowie die Ablöse notwendiger Stellplätze die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, sofern die Einhaltung der Bestimmungen der StellplatzVO nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist.
- In der Richtzahltabelle, die in Teil A der Anlage der StellplatzVO enthalten ist, wurden die Stellplatzschlüssel für einzelne Bauvorhaben geändert.
- Schließlich wurde Teil B der Anlage inhaltlich konkretisiert. Hier sind die Voraussetzungen für ein betriebliches Mobilitätskonzept normiert, das für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen zu einer Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen kann.

Die Stellplatzverordnung soll gemäß § 12 StellplatzVO-E am 01.07.2022 in Kraft treten. Zuvor berät der zuständige Landtagsausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen den Entwurf in seiner Sitzung am 11.02.2022. Ob der Ausschuss eine öffentliche Anhörung durchführen wird, ist bislang nicht bekannt.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie wie gewohnt zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Rudolf Graaff

**Anlage**